

Bundessozialgericht

Az.: 7/2 RU 133/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
5. Mai 1970

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Mai 1970 durch

Senatspräsident	S c h m i t t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	M e l l w i t z,	
Bundesrichter	Dr. H e u ß n e r,	
Bundessozialrichter	Dr. L e d é r e r	und
Bundessozialrichter	B ö s s o w	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. März 1969
mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen auf-
gehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhand-
lung und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin erlitt am 18. Oktober 1951 einen landwirtschaftlichen Arbeitsunfall. Sie zog sich dabei Verletzungen im Gesicht und am linken Ellenbogen, eine Brustkorbprellung und Unterschenkelbrüche rechts zu. Die Beklagte entschädigte die Klägerin wegen der Unfallfolgen mit einer vorläufigen Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 90, 80 und 66 2/3 v.H. Mit Bescheid vom 11. September 1953 stellte sie die Dauerrente nach einer MdE von 50 v.H. fest. Sie erkannte als Unfallfolgen Verkrümmung geringen Grades des rechten Beines nach außen und hinten, Schwellung im Bereich des Unterschenkels und Einschränkung der Knie- und Fußbeweglichkeit an. Im Jahre 1955 ließ die Beklagte die Klägerin durch den Arzt Dr. N. untersuchen. In seinem Gutachten vom 11. Juni 1955 stellte dieser Arzt eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes der Klägerin fest; er bewertete die unfallbedingte MdE mit 33 1/3 v. H. Die Beklagte setzte daraufhin durch Bescheid vom 12. Juli 1955 die Rente auf diesen Vomhundertsatz der Vollrente herab.

Mit der hiergegen erhobenen Klage hat die Klägerin begehrt, ihr eine Dauerrente nach einer MdE von 100 v.H. vom 1. November 1953 an zu gewähren. Sie hat behauptet, ihr Zustand habe sich verschlimmert, vor allem deshalb, weil auch ein Herzmuskelschaden aufgetreten sei und sie infolge einer erheblichen psychoneurotischen Veränderung, zeitweiliger cholezystischer Beschwerden und eines Herzmuskelschadens behandlungsbedürftig und arbeitsunfähig sei. Die Beklagte hat während des gerichtlichen Verfahrens mit Bescheid vom 6. August 1957 aufgrund eines Gutachtens des Dr. N. vom 24. Juli 1957 die Dauerrente vom 1. Oktober 1957 an auf eine Teilrente von 20 v.H. der Vollrente herabgesetzt. Durch Urteil vom 20. April

- 3 -



- 3 -

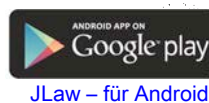
1966 hat das Sozialgericht (SG) Regensburg die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 12. März 1969 das erstinstanzliche Urteil abgeändert. Es hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin die Dauerrente vom 1. Juli 1958 an nach einer MdE von 30 v.H. zu zahlen; im übrigen hat es die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Es hat ausgeführt: Eine weitergehende Nachprüfung der chirurgischen Unfallfolgen im Hinblick auf eine Verschlimmerung sei nicht möglich gewesen, weil die Klägerin alle Bemühungen der Beklagten und des SG, durch weitere Untersuchungen die jeweils vorhandenen Verletzungsfolgen feststellen zu lassen, durch die Verweigerung ihrer Mitwirkung vereitelt habe. Auch das LSG habe nicht umfassend nachprüfen können, inwieweit die von Dr. G. in dem auf Ersuchen der Klägerin erstatteten Gutachten vom 28. Juli 1966 erwähnten Durchblutungsstörungen gegenüber dem von der Chirurgischen Universitätsklinik München festgestellten Befund eine Verschlimmerung bedeuteten. Eine weitere Sachaufklärung sei auch unmöglich geworden, weil die Klägerin sich nicht in einer eindeutigen Erklärung zur Kostenübernahme für die gutachtliche Anhörung des Dr. U. als Sachverständigen nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bereit erklärt und im übrigen nach einer früheren Äußerung eine weitere Begutachtung durch diesen Arzt ausdrücklich abgelehnt habe.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt. Sie rügt die Verletzung der §§ 103, 106 Abs. 1, 109 SGG. Dazu führt sie aus: Das Verfahren des LSG leide schon deshalb an einem Mangel, weil die im Berufungsverfahren gemäß § 109 SGG beantragte Begutachtung durch Dr. M. unterblieben sei. Das LSG habe die Klägerin nicht auf die Folgen der Nichtzahlung eines Kostenvorschusses hinzuweisen. Dadurch habe es gegen die §§ 106, 109 SGG verstoßen. Im übrigen habe das LSG auch § 103 SGG verletzt, weil es den Grad der MdE nur auf 30 v. H. festgestellt habe, obwohl nach den im Verwaltungs- und Gerichtsver-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

fahren eingeholten medizinischen Gutachten die MdE auf 40, zum Teil auf 60 bis 70 v.H. festgesetzt worden sei. Die Klägerin meint, angesichts dieser Gutachten hätte sich das Berufungsgericht gedrängt fühlen müssen, ein weiteres Gutachten von Amts wegen einzuholen, wenn es die MdE für die Klägerin nur auf 30 v.H. habe feststellen wollen.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin die Unfallrente ab 1. November 1953 nach einer MdE um 70 v.H. zu zahlen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin als unzulässig zu verwerfen.

Sie hält die Revision nicht für statthaft, da nach ihrer Auffassung das Verfahren des LSG nicht an den von der Klägerin gerügten Verfahrensmängeln leidet.

II

Die Revision ist von der Klägerin form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Obwohl das LSG das Rechtsmittel nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, ist es dennoch nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Nach dieser Vorschrift findet die Revision auch statt, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens in einer der Vorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG entsprechenden

- 5 -



- 5 -

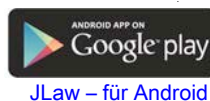
Form gerügt worden ist und vorliegt (BSG 1, 150). Das ist hier der Fall. Die Rüge der Klägerin, das LSG habe § 109 SGG verletzt, ist begründet. Nach dieser Bestimmung muß auf Antrag des Versicherten ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Die Klägerin hat im Berufungsrechtszug einen dahingehenden Antrag auf Vernehmung des Dr. M. gestellt. Zu Unrecht hat ihm das LSG nicht entsprochen. Die für die Ablehnung im angefochtenen Urteil gegebene Begründung, die Klägerin habe sich nicht in einer eindeutigen Erklärung zur Kostenübernahme bereiterklärt, ist nicht geeignet, die Verfahrensweise des Berufungsgerichts zu rechtfertigen. Zu einer solchen Erklärung bestand für die Klägerin keine Veranlassung, da die Anhörung des von ihr benannten Arztes Dr. M. nach § 109 SGG vom LSG noch nicht beschlossen und ein bestimmter Vorschußbetrag auch noch nicht angefordert worden war (BSG SozR Nr. 35 zu § 109 SGG). Eine Weigerung, einen Kostenvorschuß zu leisten, war nicht darin zu erblicken, daß die Klägerin um die Bewilligung des Armenrechts in der Berufungsinstanz nachgesucht hatte. Eine solche Schlußfolgerung lag schon deshalb nicht nahe, weil die Klägerin durch ihren Prozeßbevollmächtigten hatte vortragen lassen, daß auch nach dem Hinweis des LSG, ein Armenrecht könne nicht bewilligt werden, der Antrag nach § 109 SGG auf Anhörung des Dr. M. aufrechterhalten bleibe. Schließlich war es für die Ablehnung des Antrags der Klägerin nach § 109 SGG auch unerheblich, ob die Klägerin "nach einer früheren Äußerung eine weitere Begutachtung durch Dr. M. ausdrücklich abgelehnt hat" (Urteil des LSG S. 12). Den Ausführungen im angefochtenen Urteil ist nämlich zu entnehmen, daß sich die Klägerin jedenfalls im Berufungsrechtszug nicht mehr geweigert hat, sich von Dr. M. untersuchen zu lassen; sie hat vielmehr ausdrücklich erklärt, daß sie sich untersuchen lassen wolle.

Die somit statthafte Revision der Klägerin ist auch begründet. Da Dr. M. zum Ausmaß der chirurgischen Unfallfolgen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

unter Berücksichtigung der gutachtlichen Stellungnahmen der Ärzte Dr. A. und Dr. G. gehört werden soll, ist nicht auszuschließen, daß bei Beachtung des § 109 SGG eine für die Klägerin günstigere Entscheidung ergehen wird. Soweit das LSG die Berufung der Klägerin zurückgewiesen hat, muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden, ohne daß es noch eines Eingehens auf die übrigen Verfahrensrügen bedarf. Der Senat hat allerdings einen umfassenderen Ausspruch in der Urteilsformel bevorzugt, um einem einheitlichen Entscheidungssatz des LSG den Weg frei zu machen. Dies ändert indessen nichts daran, daß eine Abweichung von dem Ausspruch in Ziffer 1 Satz 1 und Ziffer 2 der Urteilsformel der angefochtenen Entscheidung zuungunsten der Klägerin nicht in Betracht kommt.

Da die Feststellungen des Berufungsgerichts für eine Entscheidung in der Sache selbst nicht ausreichen, muß der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das LSG in seinem abschließenden Urteil mitzuentcheiden haben.

